

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr.: IX/2018/201
Kreisausschuss	nicht öffentlich	11.09.2018
Kreistag	öffentlich	27.09.2018

Tagesordnungspunkt

Grundsatzbeschluss zur Erstattung von Zuwendungen an Fraktionen und Gruppen der kommunalen Vertretung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Aurich fasst folgenden Grundsatzbeschluss zu den Fraktions- und Gruppenzuweisungen:

Die Fraktionen und Gruppen erhalten gemäß § 57 Abs. 3 Niedersächsischem Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) Zuwendungen. Die Höhe setzt der Kreisausschuss durch Beschluss fest. Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum 30.06. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres dem Landrat zuzuleiten ist (vgl. I. Abschnitt § 1 Absatz 4 der Geschäftsordnung). Nicht verausgabte Zuwendungen werden nach Ablauf des Haushaltsjahres ins Folgejahr übertragen, nach Ablauf der Wahlperiode beginnt ein neuer Abrechnungszeitraum. Etwaige vorzutragende Mittel werden dann auf Null gesetzt. Nicht verausgabte Zuwendungen sind nach Ablauf der Wahlperiode oder nach dem Tag einer Fraktions- oder Gruppenauflösung vollständig zu erstatten. Gleicher Erstattungsanspruch gilt auch für nicht zweckentsprechend verwendete Zuwendungen oder für deren zweckentsprechende Verwendung ein Nachweis nicht geführt werden kann (z.B. auch bei fehlenden oder unzureichenden Belegen/Verwendungsnachweisen). Die Aufforderung zur Rückzahlung veranlasst der Landrat.

Sach- und Rechtslage:

Nach dem Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover (Urteil vom 12.12.2017, Az.: 1 A 1289/16) ist für die Rückforderung von Zuwendungen notwendig, dass die Vertretung sich mit der Frage der Bedingungen der Rückforderung und deren Modalitäten, beispielsweise einem Grundsatzbeschluss, der die Rückforderung vorgibt, befasst.

Laut o.g. Urteil erfolgt die Gewährung und Rückforderung von Zuwendungen an Fraktionen und Gruppen in einer kommunalen Vertretung mangels Außenwirkung nicht durch Verwaltungsakt. Diesbezügliche Rechtsstreitigkeiten sind im Kommunalverfassungsstreitverfahren auszutragen. Die Geltendmachung dieses öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs genügt nur dann den kommunalverfassungsrechtlichen Anforderungen, wenn ihr ein Beschluss der Vertretung zugrunde liegt. Mit dem vorgelegten



Beschlussvorschlag kommt der Landkreis Aurich der Verpflichtung, diesen Beschluss zu fassen, nach. Dieser basiert auf der bisherigen gängigen Verwaltungspraxis.

Gemäß § 57 Abs. 5 NKomVG regelt die Geschäftsordnung die Rechte und Pflichten der Fraktionen und Gruppen. Der Beschluss sollte bei der nächsten routinemäßigen Änderung der Geschäftsordnung des Landkreises Aurich ggf. im I. Abschnitt § 1 Absatz 4 ergänzt werden.

Erstellungsdatum: 16.08.2018	Unterschrift gez. Weber
---	--

